

Verfahrenshinweise zur Behandlung von Anträgen auf Informationszugang (Akteneinsicht) nach dem Informationsfreiheitsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) bei der Bundesstadt Bonn

1. Allgemeines

Das am 1. Januar 2002 in Kraft getretene IFG NRW gewährt allen natürlichen Personen - unabhängig von Wohnort oder Staatsangehörigkeit - ein allgemeines, verfahrensunabhängiges Akteneinsichtsrecht (Informationszugangsrecht) bei öffentlichen Stellen. Der Informationszugang wird auf Antrag gewährt. Ein rechtliches oder berechtigtes Interesse ist nicht nachzuweisen, allerdings wird der Informationsanspruch durch die sog. Schutzvorschriften der §§ 6-9 IFG NRW eingeschränkt - z.B. Schutz personenbezogener Daten oder von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.

Die nachstehenden Regelungen legen die Zuständigkeiten bzw. das Verfahren der Antragsbearbeitung fest.

2. Anträge auf Informationszugang

- 2.1 Alle Anträge auf der Grundlage des IFG NRW sind an Amt 30 (Abteilung 30-1) zu leiten, damit so durch eine zentrale Stelle eine einheitliche Behandlung der Anträge gewährleistet wird. Dies gilt grundsätzlich auch für mündlich gestellte Anträge, über die zunächst noch ein Vermerk von der den Antrag aufnehmenden Stelle zu fertigen ist. Auch im Hinblick auf die an die Landesregierung zu übermittelnden statistischen Daten zu den gestellten IFG-Anträgen ist die Kenntnis der Anträge bei einer zentralen Stelle notwendig.
- 2.2 Stellt Amt 30 fest, dass ein Antrag auf Informationszugang nicht nach dem IFG NRW, sondern gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes nach vorrangigen spezialgesetzlichen Regelungen zu beurteilen ist, wird er zur weiteren Bearbeitung an das aktenführende Fachamt abgegeben. Ansonsten entscheidet Amt 30 unter Beachtung der nachstehenden Voraussetzungen über die Bewilligung bzw. die Ablehnung des Antrages und teilt dies dem Antragsteller in Form eines rechtsmittelfähigen Bescheides mit.
- 2.3 Sofern eine Bearbeitung durch Amt 30 erfolgt, wird von dort nach Antragseingang eine Eingangsbestätigung bzw. ein Zwischenbescheid an den Antragsteller verschickt. Hierauf wird verzichtet, wenn erkennbar ist, dass der Antrag innerhalb kürzester Zeit abschließend beschieden werden kann.

- 2.4 Zur Fertigung des endgültigen Bescheides bittet Amt 30 die jeweils betroffene(n) Fachdienststelle(n) um Stellungnahme zum Antrag, insbesondere im Hinblick auf die einer Akteneinsicht bzw. einem Informationszugang ggf. entgegenstehenden Schutzvorschriften der §§ 6 - 9 IFG NRW.
- 2.5 Der von Amt 30 gefertigte abschließende Bescheid an den Antragsteller ist vor dem Versand mit den beteiligten Fachdienststellen abzustimmen.
- 2.6 Wird ein Antrag abgelehnt oder ihm nicht in vollem Umfange entsprochen, so ist der Antragsteller auf sein Recht nach § 13 IFG NRW hinzuweisen, nach dem er die (Teil-)Ablehnung durch die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit überprüfen lassen kann.
- 2.7 Wurde eine Akteneinsicht beantragt und bewilligt, findet diese bei der aktenführenden Fachdienststelle statt, die dann auch berechtigt ist, Gebühren nach der „Verwaltungsgebührenordnung zum IFG NRW“ zu erheben. Als Bemessungsgrundlage ist dabei ggf. eine am Zeitaufwand orientierte Gebühr von 11,00 EUR je angefangener Viertelstunde vorzusehen (Höhe entspricht den Festlegungen der städtischen Verwaltungsgebührenordnung).
Nach durchgeführter Akteneinsicht ist dem Amt 30 mitzuteilen, ob und in welcher Höhe Gebühren für den Informationszugang erhoben worden sind (Statistik!).
- 2.8 In einfachen bzw. eindeutig zu beurteilenden Fällen (z.B. wenn lediglich eine kurze unproblematische Auskunft auf der Grundlage des IFG NRW gewünscht wird) sollte eine eigenständige Bearbeitung durch die jeweilige Fachdienststelle erfolgen. Auch über diese Fälle ist das Amt 30 wegen der zu führenden Statistik von der Fachdienststelle zu informieren (s. Ziffer 2.1).

Die vorstehenden Hinweise ersetzen die Verfügung der Oberbürgermeisterin vom 17. April 2007 zum Verfahren bei IFG-Anträgen

Bonn, den 18. Dezember 2008

